jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/9/27 B316/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1995

Index

72 Wissenschaft, Hochschulen
72/01 Hochschulorganisation

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
UOG §37 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Abweisung einer Berufung gegen die Abweisung eines Habilitationsansuchens wegen negativer Beurteilung einer im zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens zu prüfenden Leistung infolge Verkennung der Rechtslage

Rechtssatz

Das Universitätskollegium hat in Verkennung der Rechtslage die Berufung des Beschwerdeführers gegen die Abweisung des Habilitationsansuchens abgewiesen. Es hat damit einen mit dem erstinstanzlichen Bescheid übereinstimmenden neuen Bescheid erlassen. Der erstinstanzliche Bescheid ist seit dem Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides rechtlich nicht mehr existent. Der dem Universitätskollegium zuzurechnende Bescheid vom 20.06.95 ist, da er ausschließlich auf die Aufhebung des (erstinstanzlichen) Bescheides der Habilitationskommission gerichtet war, auf den rechtlichen Bestand des angefochtenen (Berufungs-)Bescheides ohne Einfluß geblieben.

Obgleich die Behörde einerseits, dem Gesetz entsprechend, eine besondere Habilitationskommission einsetzte, versäumte sie es andererseits, den Weg für eine Entscheidung der besonderen Habilitationskommission durch Aufhebung des erstinstanzlichen (das Habilitationsansuchen des Beschwerdeführers abweisenden) Bescheides freizumachen. Sie hat somit verkannt, daß sie, wenn sie eine besondere Habilitationskommission einsetzt, den Bescheid der Habilitationskommission jedenfalls aufheben muß. Damit hat sie iS der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Willkür geübt.

(siehe auch B v 27.09.95, G1248/95 - Einstellung des von amtswegen bei Prüfung der Beschwerde zuB316/94 eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens mangels Präjudizialität).

Entscheidungstexte

- B 316/94
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.09.1995 B 316/94

Schlagworte

Verwaltungsverfahren, Berufung, Hochschulen, VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B316.1994

Dokumentnummer

JFR_10049073_94B00316_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at